



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1987

Nummer 19

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
75	24. 4. 1987	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen	165
	4. 4. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1987	166
	26. 2. 1987	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1987	166
	23. 4. 1987	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1987	167

75

Dritte Verordnung zur Änderung der

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen

Vom 24. April 1987

Aufgrund des § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 5. Januar 1982 (GV. NW. S. 2) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 13. Januar 1983 (GV. NW. S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1984 (GV. NW. S. 33), wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Aufgabe	zuständige Behörde
4	Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung - MarkscheiderBergV) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631)		
4.1	§ 10 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme des Rißwerks	Bergamt
4.2	§ 10 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme des Urrisses und anderer Unterlagen nach Einstellung des Betriebes	Landesoberbergamt

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Aufgabe	zuständige Behörde
4.3	§ 10 Abs. 3	Verkürzung oder Verlängerung der Nachtragsfristen	Landesoberbergamt
4.4	§ 12 Abs. 1	Ausnahmebewilligung von der Verpflichtung zur Führung und Nachtragung des Grubenbildes	Landesoberbergamt
4.5	§ 13 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung anderer Personen	Landesoberbergamt
4.6	§ 14 Nr. 1	Entgegennahme der Anzeige von Arbeiten und der Anschrift	Landesoberbergamt
4.7	§ 14 Nr. 4	Entgegennahme des Jahresberichtes	Landesoberbergamt
4.8	Anlage 2 Nr. 2.4	Zustimmung über den Verzicht auf Anfertigung von Ausdrucken in Klarschrift bei Niederschriften	Landesoberbergamt

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1987

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochimsen

- GV. NW. 1987 S. 165.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen und die Vergabe von
Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Sommersemester 1987**

Vom 4. April 1987

Aufgrund des § 4, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1987 vom 8. Januar 1987 (GV. NW. S. 49) wird wie folgt geändert:

Die in der Spalte „Universität Bochum“ für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 150 wird durch die Zahl 200 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. April 1987

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1987 S. 166.

**Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege
in den psychiatrischen Krankenhäusern des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den
Zeitraum ab dem 1. Januar 1987 bis zum
31. Dezember 1987**

Vom 26. Februar 1987

Aufgrund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), sowie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 7), zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. November 1986 (GV. NW. S. 746), hat die 8. Landschaftsversammlung in ihrer Tagung vom 26. 2. 1987 folgende Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

§ 1

Pflegesätze

Die pro Berechnungstag zu entrichtenden Pflegesätze gem. der §§ 5 und 6 der Satzung über die Pflege und Behandlung in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

Anlage

§ 2

Wahilleistungen

Bei Inanspruchnahme der persönlichen Leistungen eines Arztes nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird der all-gemeine Pflegesatz gem. § 3 Abs. 1 der Bundespflegesatz-verordnung um 5% gekürzt.

§ 3

Nachtklinik, Übergangsheim, Familienpflege

Für alle in § 1 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Land-schaftsverbandes Westfalen-Lippe genannten Kranken-häusern mit Ausnahme des Westf. Instituts für Ju-gendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm werden

a) der Entschädigungssatz für die Übernachtung in der Nachtklinik und im Übergangsheim auf 11,30 DM,

b) der Pflegesatz für Patienten in der Familienpflege auf 9,50 DM

festgesetzt.

§ 4

Einschränkungen

Für das Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt, für das Westf. Landeskrankenhaus Benning-hausen, für das Therapiezentrum Bilstein in Marsberg, und für die Westf. Klinik Schloß Haldem wird der Pflege-satz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung über die Be-handlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäu- sern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als vor-läufiger Verrechnungspflegesatz festgesetzt. In gleicher Weise ist der Pflegesatz der Westf. Klinik Schloß Haldem gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a) für den freiwilligen wie für den Gehörlosenbereich als vorläufiger Verrechnungspflege-satz festgesetzt. Vorläufig festgesetzt wird auch der Pfl-e-gesatz gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. d) der Tageskliniken Gü-tersloh.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 1987 in Kraft.

Münster, den 26. Februar 1987

Loskand

Vorsitzender der Landschaftsversammlung

Prof. Dr. Milbradt Dr. Robert

Schriftführer der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich be-kanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsver-bandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jah-res seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend ge-macht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich be-kanntgemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Be-schluß der Landschaftsversammlung vorher bean-standet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die ver-letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 4. Mai 1987

Neseker

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

**Anlage zur Gebührensatzung
für den Zeitraum vom 1. 1. 1987 bis zum 31. 12. 1987**

Einrichtung	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des LWL	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. d)	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. c)	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. b)
WLK Benninghausen	113,09	-	120,55	171,15*
WLK Geseke	126,39	-	132,05	-
WLK Dortmund	135,-	94,35	145,90	145,90
Westf. Klinik f. Psych. Lippstadt	158,19	-	175,78	175,78
Westf. Fachklinik f. Psych. Frönsperg	117,11	-	131,68	131,68
WLK Gütersloh	167,22	94,82*)	210,64	210,64
WLK Lengerich	173,43	-	187,03	187,03
WLK Marsberg	122,16	-	153,64	153,64
WLK Münster	129,54	99,80	145,22	145,22
WLK Warstein	136,52	-	148,70	148,70
Westf. LK Paderborn	139,24	92,62	192,44	192,44
Zentrum für Psych. Herten	190,40	112,55	-	-
Zentrum für Psych. Bochum	190,40	112,55	-	-
Zentrum f. Forens. Psych. Lippstadt	-	-	-	225,52*)
Therapiezentrum Bilstein	-	-	-	347,19*)
WLK in der Haard	214,34	-	-	-
Westf. Institut für Jugendpsych. Hamm	221,-	-	-	-
St. Joh.-Stift Marsberg	194,32	-	224,46	224,46
Westf. Klinik Schloß Haldem	109,74*) freiwillig 168,18*) Gehörh.	-	-	249,09*)
WLK Stillenberg	147,15	-	-	-
Bernhard-Salzmänn-Klinik Gütersloh	114,-	-	-	-

*) vorläufige Verrechnungspflegesätze

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes
Rheinland für das Haushaltsjahr 1987**

Vom 23. April 1987

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) in Verbindung mit §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 476), hat die Landschaftsversammlung am 15. 12. 1986 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3 493 076 850 DM
in der Ausgabe auf 3 565 435 700 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 521 253 950 DM
in der Ausgabe auf 521 253 950 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1987 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 111 544 000 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 257 025 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 13,2% der für das Haushaltsjahr 1987 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.

2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplanes festgelegten Regelungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2, § 71 Abs. 4, § 72 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 24 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Haushaltsjahr 1987 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der

Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 13. April 1987 - III B 3 - 9/513-7366/87 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 1. Juni 1987 bis 10. Juni 1987 jeweils von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr im Haus des Landschaftsverbandes Köln-Deutz, Ottoplatz 2, Zimmer 904, öffentlich aus.

Köln, den 23. April 1987

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Niesert

- GV. NW. 1987 S. 167.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359